

Az.: 2 A 16/13
3 K 830/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz
vertreten durch den Präsidenten
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Versetzung in den Ruhestand
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn, den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. März 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Oktober 2010 - 3 K 830/09 - geändert.

Der Bescheid des Präsidenten der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge vom 10. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. August 2009 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
- 2 Der am 1955 geborene Kläger trat am 20. Mai 1974 in den Dienst der Deutschen Volkspolizei. Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeihauptmeister (Besoldungsgruppe A 9) ernannt; zum 24. Januar 1996 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wurde er von der Polizeidirektion zur Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge versetzt. Dort war er beim Polizeirevier Beamter im Streifendienst; seit dem 15. Oktober 2003 nahm er kommissarisch die Aufgaben eines Mitarbeiters im Ermittlungsdienst wahr.
- 3 Auf Veranlassung des Beklagten wurde der Kläger erstmals am 12. Juni 2002 und in der Folge mehrfach polizeiärztlich untersucht. In Schreiben vom 13. April, 1. November und 21. Dezember 2006 teilte der Ärztliche Dienst mit, dass aus gesundheitlichen Gründen folgende Einschränkungen bis vorerst 31. Dezember 2008

erforderlich seien: keine Außendienste mit körperlichem Einsatz gegen Rechtsbrecher und Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie mit länger anhaltender Unterkühlung und Durchnässung, keine größere körperliche Belastung auch bei anderen Dienstverrichtungen, keine Nachtdienste (Früh- und Spätdienste sind möglich), kein Führen von Dienstkraftfahrzeugen und kein Gebrauch der Dienstwaffe.

- 4 Nach dem auf Antrag des Beklagten erstellten polizeiärztlichen Gutachten vom 25. Oktober 2007 leide der Kläger an mehreren chronischen Erkrankungen. Im Vordergrund stünden nachgewiesene ausgeprägte degenerative Veränderungen und ein Schmerzsyndrom der Wirbelsäule mit Muskelfunktionsstörungen. Beim Kläger bestehe eine spezifische (isolierte) Phobie, bei der Angst durch eindeutig definierte, eigentlich ungefährliche Situationen hervorgerufen werde. Fachärztlich würden Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung beschrieben; der Kläger weise besondere Persönlichkeitscharakteristika auf. Eine prognostische Besserung sei unwahrscheinlich, da chronische Wirbelsäulenerkrankungen erfahrungsgemäß progredient verliefen. Für den Polizeivollzugsdienst sei der Kläger aufgrund der bei ihm bestehenden Einschränkungen - keine Außendienste, keine Wechselschichtdienste, keine körperlichen Einsätze gegen Rechtsbrecher und keine Anwendung unmittelbaren Zwangs, kein Führen von Dienstkraftfahrzeugen mit Sonderrechten und keine Arbeiten in Zwangshaltung bzw. mit anhaltender Unterkühlung und Durchnässung - gesundheitlich nicht geeignet. Dass der Kläger innerhalb zweier Jahre seine volle Verwendungsfähigkeit bzw. Eignung für die im Polizeivollzugsdienst auszuübende Funktion wiedererlange, sei nicht zu erwarten. Der Kläger sei gesundheitlich geeignet für den allgemeinen Verwaltungsdienst und in der Lage, einer geregelten Beschäftigung nachzugehen. Sachbearbeitungen über einen längeren Zeitraum und die Bearbeitung mittlerer bis komplizierter Verwaltungsvorgänge seien aufgrund entsprechender intellektueller Voraussetzungen möglich, jedoch keine Arbeiten unter Zeitdruck. Ebenso seien die geistigen Anlagen vorhanden, um Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und erteilen zu können. Der Kläger genüge den körperlichen Anforderungen, um gegebenenfalls mit Hilfsmitteln die notwendigen täglichen Büroarbeiten durchzuführen. Er könne längere Zeit in sitzender Haltung Arbeitsvorgänge verrichten und kurze Strecken selbstständig überwinden. Er könne sich sprachlich mitteilen, Gesprächsinhalte erfassen und

verarbeiten. Bildschirmarbeit sei möglich. Sollte der Kläger in den Ruhestand versetzt werden, sei eine Nachuntersuchung in drei Jahren angezeigt.

5 Mit Bescheid vom 10. März 2009 versetzte der Präsident der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge den Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Der Kläger sei nicht mehr polizeidienstfähig. Seine Erkrankung lasse auch keine andere Verwendung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern zu. Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10. August 2009 zurückgewiesen. Zwar sei der Kläger für den allgemeinen Verwaltungsdienst gesundheitlich geeignet. Die im Organisationsbereich der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern erfolgte Prüfung einer anderen Verwendung habe jedoch keine Möglichkeit des Einsatzes ergeben.

6 Die vom Kläger erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 23. Oktober 2010 - 3 K 830/09 - ab. Das Gutachten des Polizeiärztlichen Dienstes vom 25. Oktober 2007 belege eindeutig, dass der Kläger nicht mehr polizeidienstfähig sei. Die dem Beklagten obliegende landesweite Suche nach einer anderen Verwendungsmöglichkeit des für den allgemeinen Verwaltungsdienst dienstfähigen Klägers sei nicht deswegen überflüssig, weil die allgemeine Stellenlage von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg verspreche. Diese Suche habe der Beklagte im laufenden Verfahren nachgeholt und insoweit seine Begründung der Versetzung des Klägers in den Ruhestand im Hinblick auf eine Nichtverwendung im allgemeinen Verwaltungsdienst in zulässiger Art und Weise gemäß § 114 Satz 2 VwGO nachgebessert. Insofern sei die Entscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden, was auch für die im laufenden Verfahren getroffene Entscheidung, den Kläger nicht im Einlasskontrolldienst der Gerichte zu beschäftigen, gelte.

7 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 4. Januar 2013 - 2 A 884/10 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung der Kläger vorträgt: Da er allgemein dienstfähig sei, habe sich die Suche nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit auf den gesamten Dienstbereich des Dienstherrn erstrecken müssen. Diese Vorgabe habe der Beklagte nicht beachtet. § 114 Satz 2 VwGO sei nicht einschlägig, weil mit der Nachholung der landesweiten Suche keine

unvollständige Ermessenserwägung ergänzt, sondern ein wesentlicher Teil der Ermessenserwägungen überhaupt erst nachträglich nachgeschoben worden sei. Es liege auch kein Fall der Heilung von Verfahrens- und Formfehlern gemäß § 45 VwVfG vor; die Voraussetzungen des § 46 VwVfG seien ebenfalls nicht gegeben.

8 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Oktober 2010 - 3 K 830/09 - zu ändern und den Bescheid des Präsidenten der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge vom 10. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. August 2009 aufzuheben.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Gerichtsakten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

12 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg.

13 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid des Präsidenten der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge vom 10. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. August 2009, mit dem der Kläger wegen Dienstunfähigkeit mit Wirkung vom 1. April 2009 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

14 1. Für die Rechtmäßigkeit einer Versetzung in den Ruhestand kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung an (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Mai 2013, NVwZ 2013, 1619 Rn. 11 m. w. N. zur Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts; Senatsbeschl. v. 23. Oktober 2013 - 2 A 756/11 -, juris Rn. 10; Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 B 183/11 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Dies ist hier der Widerspruchsbescheid vom 10. August 2009, so dass auf die Versetzung des Klägers in den Ruhestand die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGB I S. 1010) und des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) Anwendung finden; diese sind am 1. April 2009 in Kraft getreten.

- 15 2. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG sind Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Für Gruppen von Beamten können gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 BeamStG besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden. Eine solche Bestimmung enthält § 150 SächsBG für Beamte des Polizeivollzugsdienstes. Nach Absatz 1 der Vorschrift ist der Beamte des Polizeivollzugsdienstes dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Die Polizeidienstunfähigkeit wird gemäß § 150 Abs. 2 SächsBG aufgrund des Gutachtens eines Amts- oder eines Polizeiarztes festgestellt.
- 16 So ist der Beklagte hier verfahren und hat das polizeiärztliche Gutachten vom 25. Oktober 2007 eingeholt. Danach ist der Kläger, was er auch selbst nicht in Abrede stellt, polizeidienstunfähig. Der Kläger entspricht sonach nicht (mehr) den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an eine uneingeschränkte Verwendungsfähigkeit im Polizeivollzugsdienst, weil er nicht mehr zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 3. März 2005, ZBR 2005, 308); er ist mithin dauerhaft unfähig, ein statusrechtliches Amt in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wahrzunehmen.

- 17 Nach den Feststellungen des polizeiärztlichen Gutachtens ist der Kläger indes allgemein dienstfähig. Der Beklagte war daher verpflichtet, nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 BeamStG zu suchen. Diese Suche ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. März 2009, BVerwGE 133, 297ff.), der sich der Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat (Beschl. v. 31. Mai 2010 - 2 B 101/10 - und v. 20. Dezember 2010 - 2 B 90/10 -, beide juris; Urt. v. 4. Dezember 2012 - 2 A 415/11 -), regelmäßig auf den gesamten Bereich des Dienstherrn zu erstrecken; einzubeziehen sind dabei nicht nur aktuell freie Stellen, sondern auch Dienstposten, die in absehbarer Zeit voraussichtlich neu zu besetzen sind (vgl. BVerwG a. a. O., 305). Ob der Beklagte der ihm danach obliegenden Suchtpflicht Genüge getan hat, indem er sich im Verwaltungsverfahren zunächst auf den Bereich der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge und des Staatsministerium des Innern beschränkt und die Suche erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die übrigen Staatsministerien, die diesen nachgeordneten und sonstige Behörden des Freistaats Sachsen erweitert hat, kann indes dahinstehen. Der Bescheid des Beklagten vom 10. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. August 2009 erweist sich deshalb als rechtswidrig, weil der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 SächsBG bislang nicht vollumfänglich geprüft hat, sondern beide Bescheide der Sache nach allein auf § 52 SächsBG in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung (a. F.), die § 26 BeamStG im Wesentlichen inhaltlich entspricht, gestützt hat.
- 18 Genügt der Beamte des Polizeivollzugsdienstes, wie hier der Kläger, nicht (mehr) den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an eine uneingeschränkte Verwendungsfähigkeit im Polizeivollzugsdienst und ist er deshalb dauerhaft unfähig, ein statusrechtliches Amt in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wahrzunehmen, ermächtigt § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG den Dienstherrn, polizeidienstunfähige, aber nicht allgemein dienstunfähige Polizeivollzugsbeamte, sofern sie Lebenszeitbeamte sind, im Polizeidienst behalten zu können, und für Dienstposten im Polizeivollzugsdienst vorzusehen, auf denen die ansonsten für Polizeivollzugsbeamte erforderliche besondere gesundheitliche Belastbarkeit entbehrlich ist. Kann der Beamte nach § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG nur noch eingeschränkt im Polizeivollzugsdienst verwendet werden, hat er einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn über eine solche Verwendung.

Diese Entscheidung muss eine Prognose darüber enthalten, dass der Beamte während seiner gesamten verbleibenden Dienstzeit auf derartigen Dienstposten verwendet werden kann. Einzubeziehen sind dabei die dienstlichen Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Behörde, die einzelfallbezogene Einschätzung der Verwendungsbreite des Beamten im polizeilichen Innendienst, grundsätzliche Erwägungen personalwirtschaftlicher Art für den gesamten Polizeivollzugsdienst sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden vakanten Dienstposten, auf denen der Beamte während seiner verbleibenden Dienstzeit verwendet werden kann. Der Dienstherr darf in seine Prognose weitreichende organisatorische und personalpolitische Erwägungen einstellen (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 B 138/11 -, juris; Beschl. v. 28. März 2011 - 2 B 326/10 -; Beschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 B 90/10 - und v. 31. Mai 2010 - 2 B 101/10 -, beide juris; Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 150 SächsBG Rn. 7, 8). Häufig wird der Dienstherr eine solche Verwendungsentscheidung in Bezug auf einen lebensälteren Beamten treffen. Dessen Restdienstzeit ist kurz und die Möglichkeiten, ihn auf derartigen Dienstposten zu verwenden, sind überschaubar. Dagegen ist es einem jüngeren polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten zuzumuten, sich auf eine andere Laufbahn einzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. März 2005 a. a. O., 309).

- 19 Die vor der Versetzung des Klägers in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erforderliche Ermessensentscheidung nach § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG hat der Beklagte weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid getroffen.
- 20 Der Ausgangsbescheid vom 10. März 2009 zieht zur Begründung der Ruhestandsverfügung „§ 52 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 54 i. V. m. § 150 SächsBG“ (a. F.) heran, die in diesem Zeitpunkt noch galten. Ausgehend davon hat der Beklagte zwar erkannt, dass nach § 52 Abs. 2 SächsBG a. F. gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bestimmen, unberührt blieben, der Kläger als Polizeivollzugsbeamter einer solchen Gruppe angehöre und für die Beurteilung der Polizeidienstunfähigkeit die Regelung des § 150 SächsBG (a. F.) maßgebend sei. In der Folge wird dann aber lediglich ausgeführt, der Kläger sei „demnach“ nicht mehr polizeidienstfähig, weil er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genüge und nicht zu erwarten sei, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit

innerhalb zweier Jahre wiedererlange. Die Frage, ob der polizeidienstunfähig, aber allgemein dienstfähige Kläger unter den in § 150 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SächsBG a. F. genannten Voraussetzungen weiter im Polizeivollzugsdienst verwendet werden kann, wird dagegen nicht angesprochen. Abschließend stellt der Beklagte sodann fest, die Erkrankung des Klägers lasse keine andere Verwendungsmöglichkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 SächsBG a. F. zu. § 52 Abs. 3 SächsBG a. F. (nunmehr: § 26 Abs. 2 BeamStG) regelt die Pflicht des Dienstherrn zur Suche nach einer anderweitigen Verwendung des Beamten zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand. Eine anderweitige Verwendung ist danach möglich, wenn dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Demgemäß hat der Beklagte mit Schreiben vom 29. Januar 2008 unter Hinweis auf die Polizeidienstunfähigkeit des Klägers, seine aber gleichwohl vorhandene gesundheitliche Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst eine auf den Bereich der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge und des Staatsministeriums des Innern beschränkte „Prüfung der Möglichkeit einer anderen Verwendung ... gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 SächsBG ...“ durchgeführt. In deren Ergebnis hat er eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit im Sinne dieser Vorschrift verneint. Damit fehlt es im Bescheid vom 10. März 2009 an einer Entscheidung des Beklagten über einen Verbleib des Klägers im Polizeivollzugsdienst nach den Vorgaben des § 150 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SächsBG a. F./§ 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG.

- 21 Eine solche Entscheidung lässt sich auch dem Widerspruchsbescheid vom 10. August 2009 nicht entnehmen. Nach seinen Ausführungen geht der Beklagte vielmehr ersichtlich weiterhin davon aus, dass bereits die Polizeidienstunfähigkeit und die fehlende anderweitige Verwendungsmöglichkeit die Ruhesetzung des Klägers rechtfertigt. Die (vorrangige) Prüfung eines Einsatzes auf Dienstposten im Polizeivollzugsdienst, die die Polizeidienstfähigkeit nicht erfordern, ist wiederum unterblieben. Nichts anderes gilt in Bezug auf die im Widerspruchsbescheid erwähnte Tätigkeit des Klägers im Ermittlungsdienst. Dazu heißt es, als Beamter im Ermittlungsdienst müsse der Kläger „u. a. Aufgaben wie Anzeigenaufnahmen, ED-Behandlungen sowie Tatortarbeit, Bearbeitung von Straftaten und zu Schwerpunktzeiten Streifentätigkeit erfüllen“. Sodann hat der Beklagte darauf abgestellt, dass der Kläger nach dem polizeiärztlichen Gutachten vom 25. Oktober

2007 „auf Grund der massiven gesundheitlichen Einschränkungen nicht für den Polizeivollzugsdienst gemäß den Amtsanforderungen geeignet ist“, mithin erneut allein auf dessen Polizeidienstunfähigkeit abgestellt. Eine Ermessensentscheidung nach § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG liegt schließlich nicht in der Erwägung, dass „die Überprüfung in allen Dienststellen und Behörden des Geschäftsbereiches des Staatsministeriums des Innern“ für den Kläger trotz des Wegfalls zweier Einschränkungen „keine Möglichkeit einer Verwendung im Polizeivollzugsdienst und auch im Verwaltungsdienst“ ergeben habe. Diese nicht näher erläuterte bloße Feststellung wird den vorstehend dargelegten Maßstäben, an denen die Entscheidung nach § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG auszurichten ist, nicht gerecht. Sie setzt sich weder hinreichend mit der persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Situation des jedenfalls allgemein dienstfähigen Klägers auseinander noch enthält sie konkrete hierauf bezogene Aussagen zu Funktionsämtern im Polizeivollzugsdienst, für die er nach wie vor gesundheitlich geeignet ist und auf denen er voraussichtlich bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze verbleiben kann.

- 22 Nach alledem hat der Beklagte nicht nur weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid eine Ermessensentscheidung zu § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG getroffen, sondern war sich, wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, zudem seiner dahingehenden Verpflichtung nicht bewusst. Dies steht einer Nachholung der Ermessensentscheidung im gerichtlichen Verfahren nach § 114 Satz 2 VwGO entgegen. Die Vorschrift erlaubt der Behörde grundsätzlich nur, unzureichende Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu ergänzen, nicht aber, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2011, InfAuslR 2012, 171 Rn. 8, 9). Davon geht letztlich auch der Beklagte aus.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 38.368,85 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GKG. Danach ist in Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, Streitwert der 13-fache Betrag des Endgrundgehalts, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet (§ 40 GKG).
- 2 Im Zeitpunkt der Klageerhebung im September 2009 beliefen sich die Bezüge des Klägers auf monatlich 2.951,45 €, woraus sich der festgesetzte Streitwert errechnet. Eine Halbierung dieses Wertes nach § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG findet nicht statt, weil der Kläger seine Versetzung in den Ruhestand in vollem Umfang und nicht nur wegen ihres Zeitpunkts angegriffen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juli 2009 - 2 B 30.09 -, juris; Senatsbeschl. v. 31. Mai 2010 - 2 B 101/10 -, juris).
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*